



Stellungnahme der

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Einführung eines Registerzensus vom 22. Juni 2026

Berlin, 01. September 2026

Die ABV ist die politische Spitzenorganisation der auf Landesrecht beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure) in der Bundesrepublik Deutschland. Derzeit bestehen 92 Versorgungswerke. Ihre Aufgabe ist es, für den ihnen aufgrund landesgesetzlicher Zuweisung als Pflichtmitglied angehörenden Personenkreis die Vorsorge für das Alter, im Falle von Invalidität und für Hinterbliebene sicherzustellen.

Die ABV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R001025 und im Transparenzregister der Europäischen Kommission mit der Registernummer 878907242358-62 eingetragen.

Peter Hartmann,
Hauptgeschäftsführer

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Luisenstraße 17, 10117 Berlin
Postfach 08 02 54, 10002 Berlin

Telefon: 030 8009310-0
Telefax: 030 8009310-29
E-Mail: info@abv.de
Internet: www.abv.de

Büro Brüssel

Rue Montoyer 40, B-1000 Bruxelles
Telefon: 0032 2 31816-04
Telefax: 0032 2 31816-59

Zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Einführung eines Registerzensus vom 22. Juni 2026 (im Folgenden: RefE RegZensG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind **nicht** in den Anwendungsbereich eines Gesetzes zur Einführung eines Registerzensus einzubeziehen.

§ 13 Absatz 3 Nummer 1 RefE RegZensG ist wie folgt zu ändern:

„(3) Die Stellen und die jeweils dazugehörigen Vergleichsdatenbestände nach Absatz 1 Satz 1 sind:

1. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des Trägers der Alterssicherung der Landwirte ~~sowie die berufsständischen Versorgungswerke mit den Vergleichsdatenbeständen:~~

a) Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger über die Datenstelle der Rentenversicherung,

b) Versichertenkonto des Trägers der Alterssicherung der Landwirte und

~~c) Datenbestände der berufsständischen Versorgungswerke, (...)~~“

Begründung:

1. Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes	6
1.1. Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die berufsständische Versorgung	6
1.2. Fehlende landesgesetzliche Rechtsgrundlagen für eine Datenverarbeitung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen	6
2. Ungeeignetheit der Datenbestände der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.....	7
2.1. Vorrang von Datenbeständen der Meldebehörden	7
2.2. Wertungswiderspruch zur Registermodernisierung.....	8
2.3. Widerspruch zum elektronischen Sterbedatenabgleich nach § 101a SGB X	9
2.4. Statistisch zu vernachlässigender Datenbestand.....	9
2.5. Qualitätsminderung des Zensus vor erfolgter Registermodernisierung	9
2.6. Mehrbelastung von Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltungsmehraufwand.....	10
2.7. Kriterium des letzten Verwaltungskontaktes unbestimmt	10
2.8. Kriterium des letzten Verwaltungskontaktes unergiebig	10
3. Fehlende Erforderlichkeit eines Abgleichs mit Datenbeständen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen	11
3.1. Versorgungswerksmitglieder bereits regelmäßig mehrfach erfasst	11
3.2. Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung	12
3.2.1. Mehrfacherfassung über andere Datenbestände	12
3.2.2. Parallelverfahren nach § 13 und § 15 RefE RegZensG	12
3.3. Erledigung durch Registermodernisierung	13

4. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.....	13
4.1. Fehlende Kostenausweisung.....	13
4.2. Fehlende technische Angaben zur sicheren Datenübermittlung	14
4.3. Erhebliche Belastung und sachfremde des rein beitragsfinanzierten Haushaltes	14
4.4. Unzulässiger Ausschluss der Kostenerstattung	15
4.5. Ungerechtfertigte Doppelbelastung während Umsetzung der Registermodernisierung..	15

1. Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Es bestehen begründete Zweifel, ob der Bund eine Gesetzgebungskompetenz für die in § 13 Absatz 3 Nummer 1 RefE RegZensG vorgesehene Verpflichtung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen zum Zwecke der Qualitätssicherung bei der Erstellung eines Zensus als Bundesstatistik hat.

1.1. Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die berufsständische Versorgung

Die berufsständische Versorgung ist originär Gegenstand der Gesetzgebungskompetenz der Länder (BVerfG, Beschluss vom 02. Mai 1961 – 1 BvR 203/53; BVerwG, Urteil vom 29. Januar 1991 – 1 C 11.89).

Mit einer Einbeziehung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in den Registerzensus würde der Bundesgesetzgeber in erheblicher Weise in die Selbstverwaltungsautonomie der berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingreifen, indem er ihnen weitreichende Pflichten zur Verarbeitung der Daten ihrer Mitglieder auferlegen würde.

Die Regelung der Datenverarbeitung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als öffentlichen Stellen im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung obliegt gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG den Landesgesetzgebern und nicht dem Bundesgesetzgeber.

1.2. Fehlende landesgesetzliche Rechtsgrundlagen für eine Datenverarbeitung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Eine Übermittlung von „Datenbeständen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“, wie in § 13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c RefE RegZensG vorgesehen, setzt eine entsprechende landesgesetzliche Rechtsgrundlage voraus. Dies gilt ebenso für die Erhebung und Speicherung des „letzten Verwaltungskontaktes“ bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 RefE RegZensG.

Für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung hat der Bundesgesetzgeber zutreffend eine entsprechende Ergänzung des § 71 Absatz 1 Satz 1 SGB X vorgesehen, der die Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten regelt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes

wird insoweit nicht auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) gestützt, sondern „als Annex aus der Sachkompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung)“ abgeleitet (aao, 48). Diese Kompetenzableitung ist aber für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht möglich, weil diese nicht unter den Kompetenztitel des Artikels 74 Nummer 12 GG fallen, sondern der Landesgesetzgebungskompetenz unterliegen.

Dass es entsprechender landesgesetzlicher Regelungen zur Datenverarbeitung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen bedürfte, zeigt auch ein vergleichender Blick auf § 101a Absatz 2 Nummer 2 SGB X, der die Teilnahme der berufsständischen Versorgungseinrichtungen am elektronischen Sterbedatenabgleich unter die Bedingung stellt, dass diese „nach Landesrecht oder Satzungsrecht zur Erhebung dieser Daten befugt sind“.

2. Ungeeignetheit der Datenbestände der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

An verfassungsrechtlichen Maßstäben gemessen muss eine gesetzlich angeordnete Maßnahme geeignet sein, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Hieran bestehen im Hinblick auf das in § 13 RefE RegZensG vorgesehene Abgleichsverfahren mit Datenbeständen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen erhebliche Zweifel.

2.1. Vorrang von Datenbeständen der Meldebehörden

Der angestrebte Zweck des Verfahrens nach § 13 RefE RegZensG ist ausweislich der Begründung (aaO, 106) „Über- und Untererfassungen in den Datenlieferungen der Meldebehörden nach § 11 zu identifizieren“.

Die Datenbestände der Melderegister beruhen indes bereits auf einer gesetzlichen Meldepflicht (§ 17 BMG), einer behördlichen Fortschreibungspflicht (§ 6 Absatz 1 BMG) sowie einer fortlaufenden Korrekturpflicht von Amts wegen (§ 6 Absatz 3 BMG).

Es ist daher davon auszugehen, dass die Datenbestände der Meldebehörden per se zutreffender und aktueller sind als jene der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

2.2. Wertungswiderspruch zur Registermodernisierung

Diese Bewertung hat auch der Bundesgesetzgeber bei der Gestaltung des Identitätsdatenabrufverfahren (im Folgenden: IDA-Verfahren) nach dem Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) zugrunde gelegt, dass im Rahmen der Registermodernisierung umgesetzt wird und auf welches § 15 RefE RegZensG verweist.

Kern des IDA-Verfahrens ist ein Abgleich zwischen den Datenbeständen bei registerführenden Stellen – zu denen nach Nummer 8 Anlage zu § 1 IDNrG auch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zählen – mit jenen der Meldebehörden, um den Datenbestand bei den registerführenden Stellen korrekt und aktuell zu halten.

Bei Abweichungen zwischen den Datenbeständen obliegt die Entscheidung über eine Änderung gemäß § 10 Absatz 3 IDNrG („Qualitätssicherung“) „1. für Daten, die von einer inländischen Personenstandsbehörde beurkundet wurden, die zuständige Personenstandsbehörde, 2. hinsichtlich des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde, 3. für andere Daten einer im Inland gemeldeten Person die zuständige Meldebehörde, es sei denn, dass eine andere Behörde befugt ist, die Richtigkeit des Datums mit Wirkung für Dritte verbindlich festzustellen, 4. für andere Daten einer nicht im Inland gemeldeten Person die Behörde, die die Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt hat, es sei denn, dass eine andere Behörde befugt ist, die Richtigkeit des Datums mit Wirkung für Dritte verbindlich festzustellen“.

Die Kompetenz zur Entscheidung obliegt demnach in keinem Falle einer registerführenden Stelle, mithin niemals den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Vielmehr entscheiden unter anderem die Meldebehörden nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 IDNrG über die Richtigkeit eines in ihren Kompetenzbereich fallenden Datums.

Insofern bestünde ein offenkundiger Wertungswiderspruch, wenn der Bundesgesetzgeber nunmehr die Datenbestände von registerführenden Stellen wie den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur vermeintlichen Steigerung der Qualität von Datenbeständen der Meldebehörden im Rahmen eines Registerzensus heranziehen wollte.

2.3. Widerspruch zum elektronischen Sterbedatenabgleich nach § 101a SGB X

Derselbe Widerspruch zeigt sich mit Blick auf die Teilnahme der berufsständischen Versorgungseinrichtungen am elektronischen Sterbedatenabgleich nach § 101a Absatz 2 Nummer 2 SGB X.

Auch hier wird ein Abgleich von Datensätzen der Meldebehörden mit jenen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorgenommen, wobei die Datenbestände der Meldebehörden maßgeblich für die frühzeitige Erkennung von Sterbefällen von Versorgungswerksmitgliedern.

Folglich besteht auch hier insoweit eine bundesgesetzlich begründete Nachrangigkeit von Datenbeständen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen gegenüber jenen bei den Meldebehörden.

2.4. Statistisch zu vernachlässigender Datenbestand

Bei aktuell knapp 84 Millionen gemeldeten Personen in der Bundesrepublik Deutschland erscheint der Personenbestand der Versorgungswerksmitglieder von etwa einer Million auch in quantitativer Hinsicht nicht geeignet, um den Gesamtzensus in signifikanter Weise qualitativ zu verbessern.

2.5. Qualitätsminderung des Zensus vor erfolgter Registermodernisierung

Bis zur erfolgreichen Umsetzung des IDA-Verfahrens im Rahmen der Registermodernisierung muss davon ausgegangen werden, dass Datenbestände bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen teilweise nicht mit jenen der Meldebehörden übereinstimmen können.

Eine vergleichsweise Heranziehung von Datenbeständen der Versorgungswerke vor erfolgter Umsetzung des IDA-Verfahrens dürfte daher eher zu einer qualitativen Verschlechterung des Zensus führen als zu einer Verbesserung.

2.6. Mehrbelastung von Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltungsmehraufwand

Abweichungen, die aufgrund von Diskrepanzen zwischen den Datenbeständen der Meldebehörden und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entstehen können, würden zu einer gesteigerten Belastung von Bürgerinnen und Bürgern führen, da § 16 RefE RegZensG bei Unstimmigkeiten eine Nachfrage bei den betroffenen Personen vorsieht.

Zugleich würde dies den Verwaltungsaufwand bei den Statistischen Ämtern der Länder erhöhen.

2.7. Kriterium des letzten Verwaltungskontaktes unbestimmt

Soweit von den berufsständischen Versorgungseinrichtungen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 RefE RegZensG das Datum des letzten Verwaltungskontaktes mitgeteilt werden soll, dürfte auch dies für eine Qualitätssicherung des Zensus unergiebig sein.

Das Kriterium des Verwaltungskontaktes wird nicht legaldefiniert. Da es sich hierbei um das maßgebliche Tatbestandsmerkmal für eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, dürfte die fehlende Legaldefinition bereits gegen den Gesetzesvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot verstoßen.

Die Beschreibung des Kriteriums in der Begründung (aaO, 106) erscheint äußerst auslegungsbedürftig und weitreichend und ist insofern zu unbestimmt.

In Anbetracht der Unbestimmtheit des Merkmals des Verwaltungskontaktes ist eine uneinheitliche Verwaltungspraxis zu erwarten, die ebenfalls einer Qualitätssicherung im Rahmen des Zensus entgegenwirken würde.

2.8. Kriterium des letzten Verwaltungskontaktes unergiebig

Das Vorliegen eines Verwaltungskontaktes ist zudem nicht geeignet einen Aufenthalt an der gemeldeten Anschrift zu belegen.

Laufende Beitrags- oder Rentenzahlungen sind kein hinreichend sicheres Indiz dafür, dass sich eine Person an ihrer Meldeanschrift aufhält oder noch lebt.

Aus diesem Grunde wurde nicht zuletzt auch der elektronische Sterbedatenabgleich nach § 101a SGB X etabliert, um Rentenüberzahlungen bei zwischenzeitlich unbemerkt gebliebenem Versterben zu vermeiden.

Noch weniger ergiebig ist der Verwaltungskontakt bezüglich der Familienangehörigen, die nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 RefE RegZensG akzessorisch miterfasst werden sollen. Diese haben in aller Regel keinen beständigen Kontakt zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und werden von deren Datenbestand auch nur erfasst, soweit dies erforderlich ist, etwa zur Gewährung von Hinterbliebenenrenten.

3. Fehlende Erforderlichkeit eines Abgleichs mit Datenbeständen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Ein Abgleich mit den Datenbeständen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist zur Qualitätssicherung des Zensus auch nicht erforderlich.

3.1. Versorgungswerksmitglieder bereits regelmäßig mehrfach erfasst

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke sind Angehörige verkammerter freier Berufe.

Aufgrund ihrer Berufstätigkeit sind sie in aller Regel bereits über den Vergleichsdatenbestand aus dem Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 13 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a RefE RegZensG erfasst.

Zudem sind sie regelmäßig einkommensteuerpflichtig und ihre Daten somit auch in den Datenbeständen der Finanzbehörden nach § 13 Absatz 4 Satz 1 RefE RegZensG enthalten.

Haben sie, wie durchaus nicht selten der Fall, Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, liegen ihre Daten in dem Vergleichsdatenbestand der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

Versorgungswerksmitglieder mit Kindern werden nach § 13 Absatz 4 Satz 2 RefE RegZensG in den Datenbeständen der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit geführt.

Sind sie Fahrzeughalter, werden ihre Daten aus dem Vergleichsdatenbestand des Kraftfahrtbundesamtes gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 3 RefE RegZensG berücksichtigt.

Demnach sind die Daten von Versorgungswerksmitgliedern in aller Regel bereits in anderen, oftmals auch mehreren Datenbeständen, die zur Qualitätssicherung herangezogen werden, enthalten.

3.2. Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) gebietet, dass personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ müssen: Grundsatz der Datenminimierung.

Vorliegend bestehen gleich in mehrfacher Hinsicht erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine nicht notwendige Übererfassung der Daten von Versorgungswerksmitgliedern.

3.2.1. Mehrfacherfassung über andere Datenbestände

Wie unter Ziffer 3.1. beschrieben, werden Versorgungswerksmitglieder bereits in aller Regel über die Datenbestände anderer öffentlicher Stellen nach § 13 Absätze 3 und 4 RefE RegZensG – gegebenenfalls mehrfach – erfasst.

3.2.2. Parallelverfahren nach § 13 und § 15 RefE RegZensG

Dem Referentenentwurf ist nicht eindeutig zu entnehmen, wie die Verfahren nach § 13 und § 15 RefE RegZensG zueinander stehen.

§ 13 RefE RegZensG enthält keine Befristungsregelung, obgleich der Begründung zu entnehmen ist, dass es sich lediglich um eine „Übergangslösung“ bis zur erfolgten Registermodernisierung handeln soll (aaO, 106).

Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Verfahren zumindest zeitweise überschneiden können.

Eine dadurch entstehende mehrfache Datenverarbeitung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowohl nach § 13 RefE RegZensG als auch nach § 15 RefE RegZensG dürfte vor dem Grundsatz der Datenminimierung und Datensparsamkeit nicht zu rechtfertigen sein.

3.3. Erledigung durch Registermodernisierung

Das in § 13 RefE RegZensG vorgesehene Abgleichsverfahren soll ausweislich der Begründung (aaO, 106) eine „Übergangslösung“ sein und sich durch die Registermodernisierung erübrigen.

Die Anbindung an das IDA-Verfahren soll bis Ende 2028 abgeschlossen sein. Die Etablierung eines übergangsweisen Verfahrens im Rahmen dieser bereits kurzen Umsetzungsfrist erscheint nicht erforderlich und im Übrigen auch kaum technisch umsetzbar.

4. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Eine Einbeziehung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in das Abgleichsverfahren nach § 13 RefE RegZensG würde für diese eine erhebliche, ungerechtfertigte und unangemessene Beeinträchtigung bedeuten.

4.1. Fehlende Kostenausweisung

Der Referentenentwurf äußert sich nicht zu den bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen entstehenden Kosten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht geringfügig sein werden im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer entsprechenden Datenverarbeitung und der Herstellung eines sicheren Übermittlungsweges.

4.2. Fehlende technische Angaben zur sicheren Datenübermittlung

Es fehlen zudem Angaben dazu, wie eine sicherer Datenübermittlung zu gewährleisten ist.

Insofern ist zunächst in Anbetracht der Sensibilität und Vielzahl der Daten von einem nicht unerheblichen Aufwand einer technischen Umsetzung auszugehen.

4.3. Erhebliche und sachfremde Belastung des rein beitragsfinanzierten Haushaltes

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen finanzieren ihre Leistungen ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder.

Ihre Mittel haben sie zuvörderst zur Erfüllung des ihnen landesgesetzlich zugewiesenen Versorgungsauftrages für ihre Mitglieder einzusetzen.

Der Bundesgesetzgeber würde in die Selbstverwaltungsautonomie und den Haushalt der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in nicht unerheblicher Weise eingreifen, wenn er ihnen Kosten für die Teilnahme am Registerzensus auferlegen würde.

Genau dies sieht der Referentenentwurf indes in § 4 RefE RegZensG vor, wenn er eine Kostenerstattung durch den Bund ausschließen will.

Da ein Abgleich mit den Datenbeständen der Versorgungseinrichtungen unter den Ziffern 2. und 3. wie aufgezeigt weder geeignet noch erforderlich ist und vielmehr auch datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, erscheint eine derartige finanzielle Belastung der Haushalte der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für zudem originär sachfremde Zwecke ungerechtfertigt und unverhältnismäßig.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen bestehen durchgreifende Bedenken gegen eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers, diese in der vorgesehenen Art und Weise in einen Registerzensus einzubeziehen; insoweit wird auf die Ausführungen zur fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter Ziffer 1. verwiesen.

4.4. Unzulässiger Ausschluss der Kostenerstattung

§ 4 Absatz 1 RefE RegZensG sieht vor, dass „Kosten, die für die dezentrale Speicherung von Einzelangaben, insbesondere für die Vorhaltung der notwendigen IT-Infrastruktur, und für die Übermittlung von Einzelangaben an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei den Auskunftspflichtigen entstehen, (...) nicht erstattet“ werden.

Dies steht in Widerspruch dazu, dass gemäß § 1 Absatz 1 RefE RegZensG der Zweck verfolgt wird, einen Zensus als Bundesstatistik vorzubereiten und einzuführen und dementsprechend auch auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG („Statistik für Bundeszwecke“) abgestellt wird (aaO, 48).

Gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG hat der Bund die Kosten derjenigen Aufgaben selbst zu tragen, die ihm obliegen. Die Durchführung des Registerzensus ist Bundesaufgabe, sodass der Bund die damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

Eine Heranziehung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen als mit Selbstverwaltungsautonomie ausgestatteter Einrichtungen der Länder zu einer „kostenlosen Zuarbeit“ begegnet vor diesem Hintergrund durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

4.5. Ungerechtfertigte Doppelbelastung während Umsetzung der Registermodernisierung

Eine Einbeziehung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in das Abgleichsverfahren nach § 13 RefE RegZensG würde zudem eine erhebliche zusätzliche Belastung während der bereits laufenden Umsetzung der Registermodernisierung bedeuten.

Dies wiegt umso schwerer, als es sich bei dem Verfahren nach § 13 RefE RegZensG mit Blick auf § 15 RefE RegZensG sowie ausweislich der Begründung (aaO, 106) nur um ein übergangsweises Verfahren bis zur Umsetzung der Registermodernisierung handeln soll.

* * *